



Satzung

**zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

II-020/1

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage2)
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	07.05.2008 5 a		
2	Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	23.05.2008 11		
3	Tag des Inkrafttretens	24.05.2008		
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	unbeschränkt		
5	Vorlage an die Rechtsaufsichts- behörde am	02.06.2008		
6	Genehmigung der Rechtsaufsichts- behörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.	entfällt		
7	Registrierung (Az.)	II – 020/1		
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.			
9	Verteiler:			

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zusammensetzung des Gemeinderats	1
§ 2	Ausschüsse	1
§ 3	Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung	2
§ 4	Entschädigung der Referenten und deren Beauftragten	4
§ 5	Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger	4
§ 6	Erster Bürgermeister	4
§ 7	Weitere Bürgermeister	4
§ 8	Inkrafttreten	5

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

SATZUNG

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss (gleichzeitig Werkausschuss), bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Kultur- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss (Absatz 1 Buchst. e) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.

- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;

Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses
 - a) ein Sitzungsgeld von € 30,-- pro Sitzung, dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, erhält jeder Teilnehmer ein weiteres Sitzungsgeld von € 30,--;
 - b) einen Fahrtkostenersatz von € 10,-- pro Sitzung.Als Nachweis der Teilnahme gilt das Teilnehmersverzeichnis, das der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.
- (3) Bei Teilnahme an bis zu zwei Sitzungen (bei Haushalts-Beratungen bis zu drei Sitzungen), die den Sitzungen des Gemeinderates zu deren Vorbereitung vorangehen (Fraktionssitzungen) erhalten die Mitglieder pro Sitzung ein Sitzungsgeld von € 30,-- und einen Fahrtkostenersatz von € 10,--.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 70,--, wenn die Fraktion aus mindestens 8 Mitgliedern besteht, andernfalls € 35,--.
- (5) Jedes Gemeinderatsmitglied erhält für Schulungs- und Fortbildungszwecke einen Betrag in Höhe von € 15,-- monatlich; den Fraktionen werden für ihre Mitglieder diese Beträge in einer Summe überwiesen.

- (6) Jedes Gemeinderatsmitglied, der die Beschlussvorlagen und weitere Unterlagen für anstehende Sitzungen nicht mehr in Papierform zugestellt bekommt, erhält für den Abruf und ggf. den Ausdruck der vorgenannten Unterlagen über das Sitzungsdienstprogramm auf der Homepage der Gemeinde als Ausgleich für Papier- und Druckerkosten einen Betrag von € 20,-- monatlich.
- (7) Gemeinderatsmitglieder, die Angestellte oder Arbeiter sind haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige, denen auf Grund Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit Verdienstausfälle entstehen, erhalten auf Antrag je angefangene Stunde Sitzungsdauer einen Pauschalsatz von € 30,--. Diese Entschädigung kann nur für die Zeiten montags mit freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr gewährt werden.
- (8) Für auswärtige Tätigkeit erhalten die Gemeinderatsmitglieder Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (9) Absatz 2 gilt entsprechend bei der Teilnahme an Sitzungen sonstiger Gremien nach der Geschäftsordnung und sonstiger Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Gemeindeorgane.
- (10) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2 bis 9 (Sitzungsgelder, Fahrtkostenersätze u. a.) werden nach Ablauf eines jeden Quartals im Nachhinein ausbezahlt.

§ 4

Entschädigung der Referenten und Beauftragten

Die Entschädigung der Referenten und Beauftragten richtet sich nach § 3.

§ 5

Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder

Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen, die nicht dem Gemeinderat angehören, können für ehrenamtliche Tätigkeiten in gemeindlichen Beiräten nach der Geschäftsordnung eine Entschädigung im Rahmen des § 3 erhalten.

§ 6

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 7

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte. Sie erhalten eine monatliche Entschädigung von € 320,--. In der Zeit, in der sie den ersten Bürgermeister vertreten, erhalten sie stattdessen für jeden Tag eine Entschädigung in Höhe von 1/30 (einem Dreißigstel) des Grundgehaltes des ersten Bürgermeisters. Auf diesen Betrag sind die Entschädigungen anzurechnen, die dem zweiten bzw. dritten Bürgermeister für den gleichen Zeitraum als Gemeinderatsmitglied zustehen. Die Gesamtentschädigung im Vertretungsfall für einen Monat darf nicht höher sein als das Grundgehalt des ersten Bürgermeisters pro Monat.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsverfahrens vom 02. Mai 2002 außer Kraft.
- (3) Soweit diese Satzung monatliche Pauschalentschädigungen vorsieht, sind diese für den Monat Mai 2008 voll zu gewähren.

Unterhaching, den 07. Mai 2008



Wolfgang Panzer

1. Bürgermeister